Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Jena Netze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den in **Anlage Preisblatt Ziffer 1** veröffentlichten pauschalierten Kostensätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Der Netzbetreiber berechnet diese Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß **Anlage Preisblatt Ziffer 1**.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen, abzutrennen oder zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder der Netzanschluss für die Dauer von mehr als 12 Monaten nicht genutzt wird. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten zu einem Festpreis gemäß **Anlage Preisblatt Ziffer 1.6** sofern die Stilllegung, Abtrennung oder Beseitigung vom Anschlussnehmer beantragt wurde.
6. Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Schausteller-/Zirkus-Anschlüsse; provisorische Baustromversorgung) schließt der Netzbetreiber elektrische Anlagen des Anschlussnehmers auf dessen Kosten an das Verteilernetz des Netzbetreibers für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren an. Die Kosten für Anschluss und Inbetriebsetzung werden gemäß Anlage **Preisblatt Ziffer 3** berechnet.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe des § 11 NAV, soweit die Leistungsanforderung am Netzanschluss 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss gemäß **Anlage Preisblatt Ziffer 2** zu zahlen.
2. Der Baukostenzuschuss deckt 50 vom Hundert der nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 NAV kalkulierten notwendigen Kosten ab.
3. Für Netzanschlüsse mit Leistungsanforderung über 30 kW errechnet sich der Baukostenzuschuss aus der über den Installateur des Anschlussnehmers angemeldeten gleichzeitig benötigten Leistung. Für den Anschluss von Wohnungen ergibt sich die anrechenbare Leistung aus der in DIN 18015 angesetzten Durchmischung.
4. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber gemäß **Anlage Preisblatt Ziffer 2** unter der Berücksichtigung der 30 kW Freigrenze, einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
5. Die in **Anlage Preisblatt Ziffer 2** benannten Preise werden beim Netzanschluss an das Niederspannungsnetz oder bei erheblicher Erhöhung der Leistungsanforderung im gesamten Gebiet des Netzbetreibers einheitlich berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Umstände, Vorauszahlungen zu verlangen, sind ins-besondere
   a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
   b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 23 NAV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
   c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder

d) Vorliegen der Voraussetzungen für Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. §§ 16 ff. InsO.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den in **Anlage Preisblatt Ziffer 3** veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den **Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)** in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Der vollständige Wortlaut sowie ergänzende Regelungen können bei allen beim Netzbetreiber eingetragenen Elektroinstallateuren und im Internet unter www.stadtwerke-jena-netze.de eingesehen werden.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschluss-nutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach dem „**Preisblatt zDL - Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen bei Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Jena Netze GmbH“**, einsehbar im Internet auf den Netzbetreiberseiten unter www.stadtwerke-jena-netze.de/lieferanten/netznutzung, zu ersetzen.

VII. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie, Teilnahmeverpflichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer an den Netzbetreiber gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Tel.: 030/ 2757240 – 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Unser Unternehmen Stadtwerke Jena Netze GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauf folgenden Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen können im Internet unter www.stadtwerke-jena-netze.de eingesehen werden.